

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 57

Artikel: Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem W-Flügel die mehr nekareige Vereinigung der Wege und der beiden Zollbrücken die wichtigsten Gefechtsstellen auch für die weiteren Zwecke der Heerführung sind. Es würde zu weit führen, die ganze Kasuistik der hier möglichen kriegerischen Verumständnungen zu durchgehn. Bloß das sei mir erlaubt zu bemerken: 1) Ein von S. vordringender Feind, der die Tardisbrücke genommen hat, ist im Besitz des kürzesten Weges nach Nagaz und von da in das untere Rheinthal, hat also die völlige Abschneidung der auf dem rechten (O.) Ufer des Rheins gebliebenen eidg. Truppen völlig in seiner Hand. Zu dieser Brücke führt aber aus der Stellung Front S. an der Landquart, auf deren äußerstem rechten Flügel sie liegt, die Verbindung sehr gefährlich gleichlaufend mit unserer Stellung nach außen hin. 2) Die Clus ist, wie eigentlich alle Pässe, für einen kühnen Feind zu umgehen und namentlich sollen die Franzosen 1799 sie einmal geführt von einem Churer Bürger auf einem äußerst steilen Pfad, der als rother Streifen sichtbar zwischen Felsenbach und Marschlins durch die senkrechten Felswände sich hinaufzieht, durch Umgehung genommen haben (was sich zwar nicht ganz gut mit den bisher gedruckten Berichten reimt.) Die Lehre von solchen Umgehungen und ihrer Bekämpfung, die sich beide vor jeder zu großen Zersplitterung zu hüten haben, gehört nicht hieher, so wichtig sie für uns ist. — Die Stellungen auf jedem der zwei Landquartufer haben (mit Ausnahme der W-Flügel von der Ober-Brücke an) sehr viel Aehnlichkeit. Ihr Hauptunterschied besteht in der geringen Zahl von Rückzugs wegen auf der S-Seite, die sich auf die Churer-Straße beschränken, und der genügenden auf der N-Seite, nämlich zwei Hauptstraßen und zwei Nebenwege über Malans und Jenins bis Maienfeld. — Diese Stellung, (auf der sehr flachen Rüfe der Landquart, daher ohne einige der Eigenschaften der stärker abfallenden Rüfenen) nahe an einer Stunde lang, ist wohl die ausgedehnteste zusammenhängende, die sich auf unserm Gebiete findet, und eine der am meisten Einzelheiten bietenden und zugleich eine der wichtigsten. Denn sie führt uns in das größere Becken bis zum Schollberg, das ich bereits im ersten Brief bezeichnet und welches gleichsam das Vorzimmer der Ostschweiz und Bünden's gegen das Vorarlberg bildet. — Ich verspare dessen Darstellung auf ein anderes Mal. Die Linie Luziensteig-Fläscherberg-Elhorn-Schollberg wird uns dabei vorzüglich beschäftigen, und ich hoffe zugleich meine Aufgabe auch in den übrigen Theilen enden zu können.

Mit Kameraden-Gruß!

Franz von Erlach,

Major im eidg. Artilleriestab.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

(Fortsetzung.)

7. Truppenzusammenzüge.

Truppenzusammenzüge fanden, wie bereits bemerkte, im Berichtsjahre keine statt. Durch Bundesbeschluss zum Budget für das Jahr 1858, ist jedoch der Bundesrat eingeladen, zu untersuchen, ob nicht eine Abänderung in der Anordnung der Truppenzusammenzüge angemessen wäre, in der Weise, daß jedes Jahr ein Truppenzusammenzug stattfinde. Er ist ferner eingeladen, alljährlich im Budget einen Ansatz von Fr. 150,000 für diesen Gegenstand aufzunehmen. Wir haben hierüber Folgendes zu bemerken.

Die größern Truppenzusammenzüge bilden den unumgänglich nothwendigen Schlussstein unserer Militärübungen. Während in den Mekruten Schulen und den Wiederholungskursen die elementar-taktische Bewegung der einzelnen Truppenkörper, so wie die waffenweise technische Ausbildung der Truppe angestrebt wird, soll in der eidg. Centralschule den Offizieren die Taktik der verbundenen Waffen gelehrt und dieselben, so weit es die beschränkte Zahl der in ihrer Stärke reduzierten Korps möglich macht, in deren Anwendung auf dem Terrain eingeübt werden. Das hier systematisch Gelernte und mit beschränkten Mitteln Eingeübte findet aber seine Vollendung, wie solche bei Militärtruppen möglich ist, erst durch Übungen mit Truppenkörpern in ihrer reglementarischen Stärke und unter Voraussetzungen, wie solche im wirklichen Kriege vorkommen. In diesen Truppenzusammenzügen liegt eigentlich das in neuester Zeit bei allen Heeren sich immer mehr geltend machende Prinzip der rein kriegsmäßigen Ausbildung der Truppen gegenüber der früheren Tendenz, mehr mathematisch genaue Bewegungen auf dem Exerzierfeld zu erzielen. In der Schweiz sind diese Truppenzusammenzüge namentlich nothwendig als Ergänzung der Centralschule für die Befähigung der höhern Offiziere, zumal es erst bei solchen Übungen möglich ist, die Feldtüchtigkeit der einzelnen Kommandirenden zu beurtheilen.

Indem also den Truppenzusammenzügen die größte Wichtigkeit beigelegt werden muß, ist gerade deswegen nothwendig, daß Übungen dieser Art jährlich abgehalten werden; und zwar sollte jedes Jahr wenigstens der Bestand einer vollständigen Armeedivision nach einer bestimmten Reihordnung zu dieser Übung vereinigt werden, so daß nach einem Turnus von 8—10 Jahren die sämmtlichen Korps, wenigstens des Auszuges, dabei betheiligt worden wären. Bei Übungen von zwei zu zwei Jahren läßt sich die Vorinstruktion der Offiziere und der Truppen nicht so regelmäßig ertheilen, wie bei jährlichen Übungen, und die Kantone kommen dabei gerne in Versuchung, so weit an ihnen, Truppen zu solchen Zusammenzügen zu schicken, die schon an früheren Theil nahmen, um besser dabei zu be-

sehen, ein Verfahren, das aber dem Zwecke einer allgemeinen Ausbildung nicht so ganz entspricht. Jährliche Zusammenzüge haben auch den Vortheil, daß man nicht so viele Truppen auf einmal einberufen muß wie bei selteneren Übungen, was ohne dem Hauptzweck zu schaden, da die Zahl noch immer stark genug bleibt, doch erlaubt, mehr Genauigkeit bis in's Einzelne herab zu verlangen, und das Ganze besser zu leiten und zu überwachen. Bei jährlichen Übungen können auch verhältnismäßig mehr Offiziere des Stabs in Dienst gerufen werden, als bei Übungen von zwei zu zwei Jahren. Sie geben ebenfalls mehr Übung für das Kommissariat, machen ein regelmässigeres Budget, vermeiden allerlei Nebenkosten, die bei selteneren Übungen viel grösser sind, und bringen überhaupt mehr Thätigkeit in Offiziere und Truppen, weil die Kehrordnung sie gewisser und rascher in Dienst ruft.

Dass dann aber ein Budgetansatz von nur 150.000 Fr. jährlich für Übungen im angedeuteten Umfange hinreiche, ist zu bezweifeln, und es wird wohl, die Nothwendigkeit jährlicher Übungen einmal anerkannt, jene Summe bis auf Fr. 200.000 vermehrt werden müssen. Indessen sind hierüber noch Erfahrungen zu sammeln, und jedenfalls wird wesentlich zur Verminderung der Kosten beitragen, daß man sämmtlichen Spezialwaffen, welche an den Truppenzusammenzügen Theil nehmen, diesen Dienst als Wiederholungskurs anrechnet. Bei einem zweckmässigen Turnus lasse es sich wohl auch einrichten, daß die Wiederholungskurse der Infanteriebataillone, welche zu einem Truppenzusammenzug bestimmt sind, mit dieser Übung selbst in Verbindung gebracht würden, so daß sich dann die Kosten zwischen den Kantonen und dem Bundtheilten würden.

Zimmerhin wird es zweckmässig sein, mit den Truppenzusammenzügen etwa einmal ein Lager abwechseln zu lassen. Von Zeit zu Zeit kann auch die Übung des einen Jahres auf das folgende Jahr verschoben werden, um dann eine ganz grosse Übung abzuhalten. Auch wären die Orte der Abhaltung sorgfältig und wo möglich unter solchen zu wählen, an denen die Schweiz im Falle eines Krieges vorzüglich den Angriffen des Gegners ausgesetzt wäre.

8. Infanterie-Instruktion in den Kantonen.

Die Instruktionspläne der Kantone wurden vorschriftsmässig dem eidg. Militärdepartement mitgetheilt und von diesem, nach eingeholtem Bericht den betreffenden Inspektoren, theils unbedingt, theils mit den nöthigen Bemerkungen genehmigt. Es wäre jedoch zu wünschen, daß sämmtliche Kantone sich bestreben, ihre Unterrichtspläne jeweilen rechtzeitig und vollständig einzureichen, damit man sogleich beim Beginn des Jahres eine Übersicht über das Ganze gewinne.

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, hinsichtlich der Infanterie-Instruktion den gesetzlichen Forderungen zu entsprechen, und namentlich auch

in die Wiederholungskurse sowohl des Auszugs als der Reserve eine regelmässige Kehrordnung zu bringen. Einzelne Kantone suchen zwar immer noch, aus finanziellen Gründen, an der Unterrichtszeit abzubrechen. Um so mehr verdient belobend erwähnt zu werden, daß andere Kantone ein Weiteres thun, als vom Gesetz verlangt wird. So z. B. dauert in Solothurn der Rekrutenunterricht 35 Tage, während das Gesetz für die Füsilierer nur 28 Tage vorschreibt. Eben so in Genf und Waadt; und in letzterm Kanton wird der Unterricht der Jäger sogar bis auf 45 Tage verlängert.

Im Ganzen sind im Berichtsjahre in den Kantonen 11.588 Rekruten unterrichtet worden. Zu den Wiederholungskursen wurden vom Auszug 20.367 Mann und von der Reserve 16.272 Mann berufen. Die Wiederholungskurse sollen alljährlich, oder je das zweite Jahr von doppelter Dauer stattfinden. In den meisten Kantonen wird das letztere System befolgt. Es soll also jährlich mindestens die Hälfte des Kontingents den Wiederholungsunterricht erhalten. Dass dieses im Berichtsjahre beim Bundesauszug nicht der Fall war, röhrt daher, weil denselben Korps, welche an der Truppenaufstellung wegen Neuenburg Theil genommen, dieser Dienst als Wiederholungskurs angerechnet wurde.

Über die Auswahl der Rekruten, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, so wie auch über den Unterricht und die Disziplin, sprechen sich die Inspektoren im Allgemeinen befriedigend aus; dagegen wird das Zielschießen noch da und dort vernachlässigt.

Die im Art. 66 der eidg. Militärorganisation vorgeschriebene eintägige Übung und Inspektion der Landwehr wurde in den Kantonen Zürich, Luzern, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf abgehalten.

(Fortsetzung folgt.)

In der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung in Basel ist vorräthig:

**U n l e i t u n g
zu den
Dienstverrichtungen im Felde**

für den

Generalstab der eidg. Bundesarmee

von W. Rüstow.

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3.

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine nothwendige Ergänzung des eidgen. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gelebte Arbeit.